
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Güsten, 30.01.2025

Nummer 1

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in 06406 Bernburg, OT Peißen 02

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Bekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 02

Stadt Güsten

Bekanntmachung der Stadt Güsten über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 04

Gemeinde Ilberstedt

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ für die Gemarkung Ilberstedt 06

Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre (§ 16 Abs. 1 BauGB) 08

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Ilberstedt zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ 08

Satzung über eine Veränderungssperre gem § 16 BauGB der Gemeinde Ilberstedt 09

Bekanntmachung der Gemeinde Ilberstedt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 12

Gemeinde Plötzkau

Bekanntmachung der Gemeinde Plötzkau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 13

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ in 06406 Bernburg, OT Peißen

Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss

Zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke erhalten die Betroffenen Gelegenheit, innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge zu Personen unterbreiten.

Entsprechend der Vorschlagsliste beschließt anschließend der neu gewählte Verbandsausschuss die Vertreter der Berufenen und ihrer Stellvertreter.

Das Verbandsgebiet ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ mit Sitz in 06406 Bernburg, OT Peißen. Karten zum Verbandsgebiet können beim UHV direkt oder bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise eingesehen werden.

Außerdem sind die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände im Sachsen-Anhalt Viewer http://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

unter * Kartenauswahl

- Gewässer

-Unterhaltungsverbände einsehbar.

Ihre Vorschläge einschließlich Einverständniserklärung richten Sie bitte direkt an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“
Am Grönaer Weg 6
06406 Bernburg, OT Peißen
Tel.-Nr. 03471 310840

Für jeden Personenvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden.

Die Personen müssen Eigentümer/Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Flächen sein.

gez. Hendrich
Geschäftsführer

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden Stadt Alsleben (Saale)

Bekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Alsleben (Saale) wird in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** spätestens am **07.02.2025** bis **12:00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **67 Börde-Salzlandkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07.02.2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025 15.00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 (geöffnet von 10.00 bis 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Alsleben (Saale), den 30.01.2025
gez. Alexander Siersleben
Bürgermeister

Stadt Güsten

Bekanntmachung der Stadt Güsten über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Güsten wird in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister

eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** spätestens am **07.02.2025** bis **12:00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **67 Börde-Salzlandkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07.02.2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025 15.00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 (geöffnet von 10.00 bis 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und

die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Güsten, den 30.01.2025
gez. Michael Kruse
Bürgermeister

Gemeinde Ilberstedt

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ für die Gemarkung Ilberstedt (Beschl.-Nr. IL 020/2024)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ in der Gemarkung Ilberstedt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 82 (teilweise), 83, 84 (teilweise), 85 (teilweise), 86 (teilweise), 87 (teilweise), 88 (teilweise), 89, 90 (teilweise), 91 (teilweise), 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 1013 (teilweise) in der Flur 4 sowie die Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 (teilweise), 160 (teilweise), 161 (teilweise) und 1024 (DB Netz, teilweise) in der Flur 5 Gemarkung Ilberstedt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 18,89 ha und ist in einer Übersichtskarte der Anlage beigefügt.

Die Planungsleistungen sind förderfähig. Die anfallenden Kosten werden vorab von der Gemeinde Ilberstedt getragen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Mit der Umsetzung wird erst begonnen, wenn die Machbarkeitsstudie positiv ausfällt.

Abstimmungsergebnis:

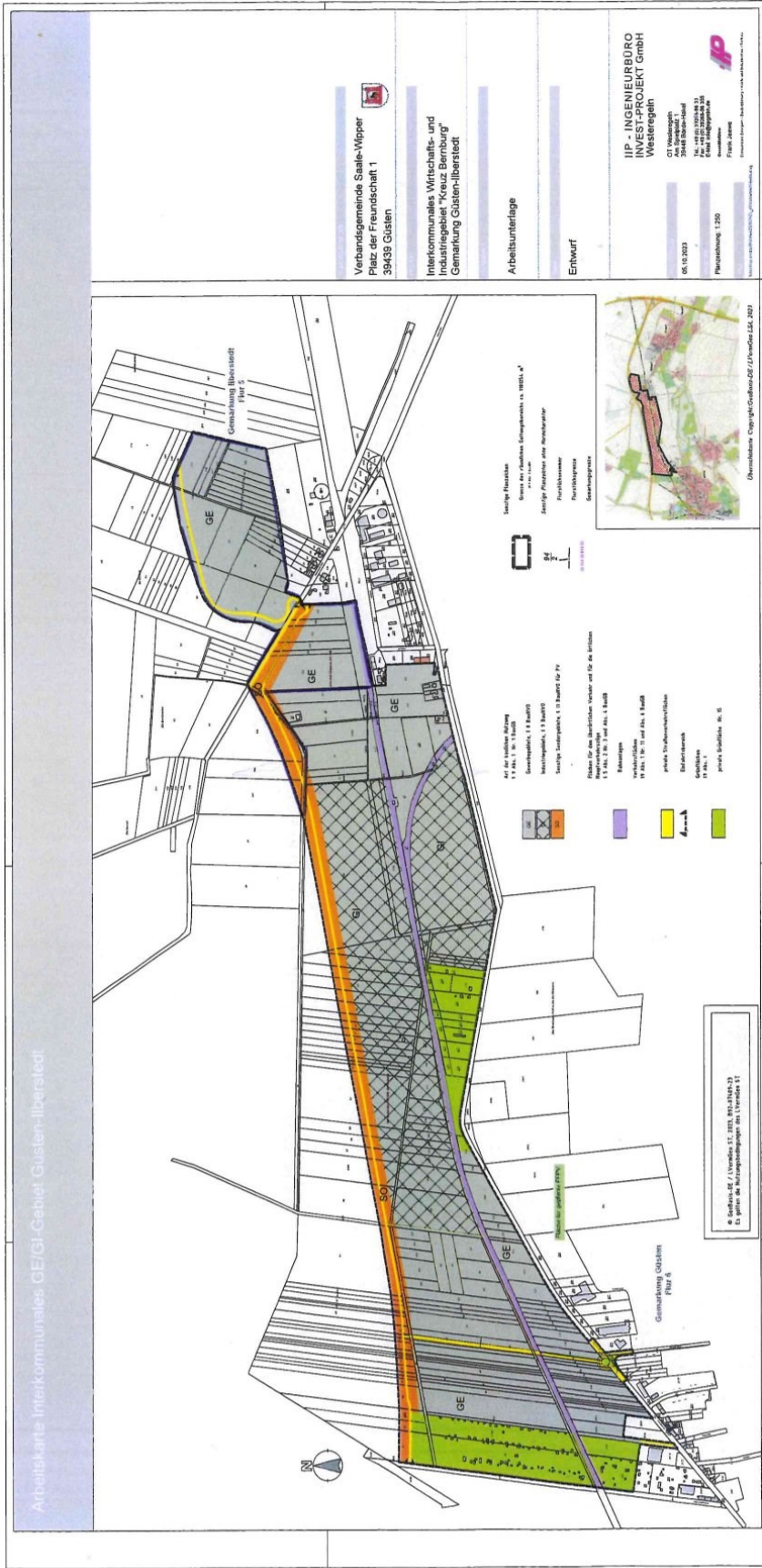
Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	8
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

20.01.2025
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage: Plangebiet



Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre (§ 16 Abs. 1 BauGB)

(Beschl.-Nr. IL 021/2024)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Güsten die Ausweisung eines Interkommunalen GE / GI Gebietes Güsten-Ilberstedt.

Zur Sicherung dieser Planung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt für das Gebiet, die der Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre.

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Ilberstedt, Flur 4, Flurstücke 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 82 (teilweise), 83, 84 (teilweise), 85 (teilweise), 86 (teilweise), 87 (teilweise), 88 (teilweise), 89, 90 (teilweise), 91 (teilweise), 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,

108, 109, 110, 111, 112, 113 und 1013 (teilweise) sowie die Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 (teilweise), 160 (teilweise), 161 (teilweise) und 1024 (DB Netz, teilweise) in der Flur 5 mit einer Gesamtfläche von ca. 18,89 ha.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	8
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

20.01.2025

Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage: Satzung über eine Veränderungssperre

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Ilberstedt zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 20.01.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt“ in der Gemarkung Ilberstedt mit einer Fläche von 18,89 ha beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Güsten die Ausweisung eines Interkommunalen GE / GI Gebietes Güsten-Ilberstedt. Im Plangebiet liegen in der Gemarkung Ilberstedt Flur 4 die Flurstücke 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 82 (teilweise), 83, 84 (teilweise), 85 (teilweise), 86 (teilweise), 87 (teilweise), 88 (teilweise), 89, 90 (teilweise), 91 (teilweise), 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 1013 (teilweise) sowie die Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 (teilweise), 160 (teilweise), 161 (teilweise) und 1024 (DB Netz, teilweise) in der Flur 5.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 20.01.2025 für das o.g. Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre wird in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB Bau während der Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Ilberstedt, den 30.01.2025

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage: Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt auf Grund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 20.01.2025 folgende Satzung:

Satzung über eine Veränderungssperre § 16 BauGB der Gemeinde Ilberstedt
Betrifft: Geplantes Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt plant die Ausweisung eines Interkommunalen GE / GI Gebietes Güsten-Ilberstedt für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Ilberstedt. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet hat sich der Gemeinderat am 20.01.2025 zur Aufstellung einer Veränderungssperre für das Gebiet in der Gemarkung Ilberstedt positioniert, welche nun erlassen wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Ilberstedt, Flur 4, Flurstücke 56 (teilweise), 57 (teilweise), 58 (teilweise), 82 (teilweise), 83, 84 (teilweise), 85 (teilweise), 86 (teilweise), 87 (teilweise), 88 (teilweise), 89, 90 (teilweise), 91 (teilweise), 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 1013 (teilweise) sowie die Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 (teilweise), 160 (teilweise), 161 (teilweise) und 1024 (DB Netz, teilweise) in der Flur 5 mit einer Gesamtfläche von ca. 18,89 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und/oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

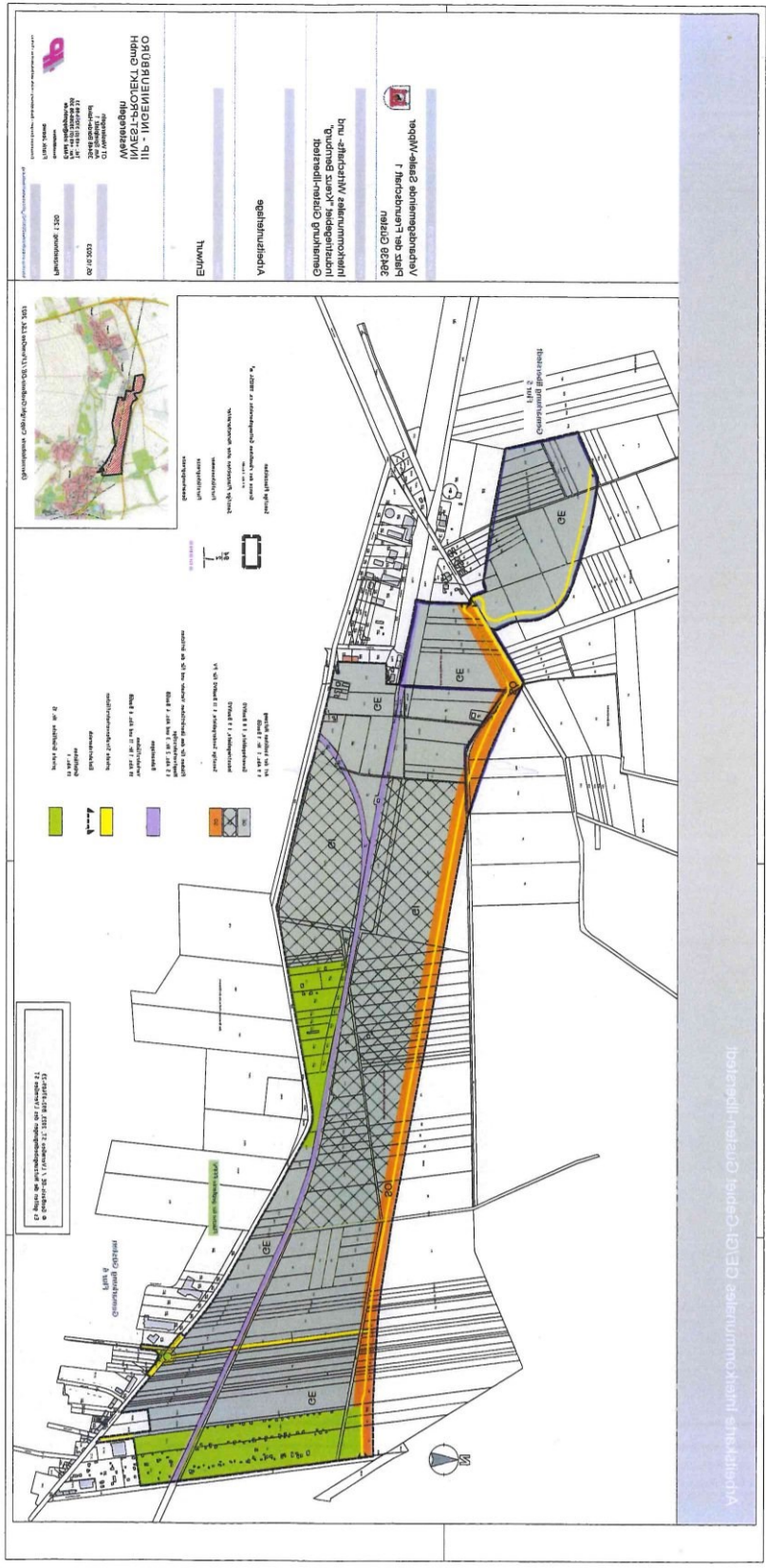
Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung (geplantes Interkommunales GE / GI Gebiet Güsten-Ilberstedt) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist. Die Satzung über die Veränderungssperre kann im FB Bau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ilberstedt, den 20.01.2025

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Plangebiet



Bekanntmachung der Gemeinde Ilberstedt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für den Wahlbezirk der Gemeinde Ilberstedt wird in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** spätestens am **07.02.2025** bis **12:00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **67 Börde-Salzlandkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07.02.2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025 15.00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist,

kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 (geöffnet von 10.00 bis 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der

Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ilberstedt, den 30.01.2025

gez. Lothar Jänsch

Bürgermeister

Gemeinde Plötzkau

Bekanntmachung der Gemeinde Plötzkau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Plötzkau wird in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** spätestens am **07.02.2025** bis **12:00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale) **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **67 Börde-Salzlandkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises **oder**

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist

auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07.02.2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025 15.00 Uhr**, in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr in der Meldebehörde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Zimmer 1 (geöffnet von 10.00 bis 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plötzkau, den 30.01.2025
gez. Peter Rosenhagen
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.